

1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen im Sanierungsgebiet Radevormwald-Innenstadt vom 04.09.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen im Sanierungsgebiet Radevormwald-Innenstadt vom 04.09.2014 beschlossen:

Artikel 1

Satz 2 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Die Förderung der Maßnahme ist ab Inkrafttreten der 1. Änderung dieser Richtlinien bis einschließlich **31.12.2019** (Durchführungszeitraum) möglich.

Ziffer 7.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Bewilligungen nach dem **31.12.2018** müssen die Maßnahmen bis zum **31.12.2019** abgeschlossen sein.

Artikel 2

Ziffer 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die 1. Änderung dieser Richtlinien tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen im Sanierungsgebiet Radevormwald-Innenstadt vom 04.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Richtlinien stimmt mit dem Ratsbeschluss vom xx.xx.xxxx überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung – BekanntmVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Frank Nipken
Erster Beigeordneter